Die Offnungen von Gossau 1469 und 1510

Autor(en): **Cavelti, Ulrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Oberberger Blätter**

Band (Jahr): **- (1969-1970)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-946572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Offnungen von Gossau 1469 und 1510

Ulrich Cavelti jun.

Begriff und Entstehung

Die Entstehungsgeschichte der Offnung von Gossau ist eng mit der Person von Abt Ulrich Rösch von St.Gallen verbunden. Ulrich war der Sohn eines Bäkkers aus Wangen im Allgäu und kam als Knabe nach St.Gallen. Unter Abt Kaspar von Breitenlandenberg (1442–1463) wurde er ins Kloster aufgenommen. Der junge Mönch, der in der Wiederherstellung des einst so berühmten Klosters sein Ideal erblickte, sah mit Gram auf die verschwenderische Haushaltung seines Fürsten, womit er sein Stift in «grundboden» zu vernichten drohte. Durch den Urteilsspruch des Kardinal Aeneas Sylvius vom 9. November 1457 wurde Ulrich Rösch zum Pfleger und nach der Resignation und dem Tode Kaspars von Papst Pius II. am 29. April 1463 zum Abt des Klosters St.Gallen ernannt (1).

Die Rechtsordnung des Spätmittelalters war uneinheitlich und aufgesplittert. Die unsichere Rechtslage verlangte dringend eine neue Regelung, die Befugnisse des Klosters, die nur noch auf dem Papier standen, mußten ausgeführt werden. Das Recht sollte für alle Gebiete der Fürstabtei möglichst einheitlich geschaffen werden.

Das Wort «Offnung» kommt vom althochdeutschen Ausdruck «ofanon» her. In den Quellen erscheint das Wort im Sinne von «eröffnen», «verkünden». Das Hauptwort «Offnung» wurde besonders für die Darlegung von Rechtsverhältnissen eines Hofes oder Niedergerichts gebraucht, ferner für den Vortrag von Rechtsfällen und für die Klageerhebung vor Gericht.

Der Anstoß zur Schaffung der Offnungen ging von den sanktgallischen Niedergerichten aus, die neu geordnet werden mußten. Die Gerichtsbezirke wurden wieder genau umgrenzt, neue Rechte konnten dazugewonnen, das Hoheitsgebiet des Klosters abgerundet werden.

Das Niedergericht Gossau gehörte zum Oberberger Amt. Es umfaßte seit dem 15. Jahrhundert auch das Niederdorf, Mettendorf, Niederarnegg, Helfenberg und einige kleinere Höfe (2).

Die Offnung von Gossau war eine Art Gemeindeverfassung, welche die politischen und rechtlichen Verhältnisse zwischen Gossau und der Abtei St.Gallen bis zum Untergang des Stiftes regelte. Die erste Fassung stammt vom 10. März 1469. Ihr Schöpfer war Abt Ulrich Rösch (1463–1504). Die erneuerte Satzung von 1510 (von Abt Franzenberg gegeben [1504–1529]) war freiheitlicher gestaltet, gewisse Mängel der ersten Fassung wurden behoben.

Der Erlaß einer Offnung war selten ohne Widerstand der Bevölkerung möglich, wurden doch damit die Bestrebungen für eine freie politische Entwicklung der Gemeinde unterbunden. Auch die Gossauer hegten diese Befürchtung. Die Quellen schreiben, daß auch beim Erlaß der zweiten Offnung noch «irrung und span» vorausgegangen seien.

Dennoch war die Offnung nicht einseitig vom Abt diktiert und den Untertanen auferlegt worden. Sie kam durch eine Vereinbarung zwischen dem Herrn von St.Gallen und der untergebenen Gemeinde Gossau zustande. Dies bestätigt die Einleitung der Offnung, die besagt, daß Abt Ulrich *mit* den «gemain insessen und gerichtsgenossen» von Gossau die folgende Urkunde ausgehandelt habe. Ausdrücklich wird erwähnt, daß sie sich geeint haben.

Die Offnung von Gossau wurde auf der Pfalz von St.Gallen 1469 den Boten der Gemeinde ausgehändigt. Das Dokument war mit Signet und Unterschrift versehen. Die Gemeinde erhielt das wappengeschmückte Original. Zur Sicherung der Abschrift für das Kloster wurden beide Texte vorgelesen und von den Vertretern der Gemeinde und der Abtei verglichen.

Inhalt

Der Abt erscheint in der Offnung sowohl als Grundherr wie auch als Landesherr, während die Gemeinde sich als Gerichtsgemeinde und Vogtei zeigt (3). Die Urkunde ist thematisch nicht gegliedert, doch läßt sie vier Hauptgebiete erkennen.

Klosterherrschaft und Gotteshausleute

Die Offnung zählt in den ersten Artikeln die grundherrlichen Rechte des Abtes auf: niedere Gerichtsbarkeit, Zwing, Bann und jede Art von Herrschaft, die dem Herrn von St.Gallen zukommt. Die hohe Gerichtsbarkeit über Gossau erhielt das Kloster erst am 15. September 1487 als kaiserliches Privileg (5) und ist darum erst in der erneuerten Gossauer Offnung von 1510 enthalten.

Der Kelnhof von Gossau, die Urzelle der Gemeinde, (Staerkle vermutet, daß dieser Hof das heutige Gasthaus Sonne sei [6]) gehörte mit allen Gütern dem Abt. Seit 1481 wurden im Kelnhof die Gerichte abgehalten. 1484 ging er an den Onkel des Abtes, Hans Rösch, Ammann von Gossau, über (7). Der Hof blieb weiterhin Absteigequartier des

Abtes und Versammlungort für das Gericht und die Gemeinde.
Als Grundherr beanspruchte der Abt auch alle Bußen, die dem Gericht von Gossau anfielen. Regalienrechte wie Wildbann und Forsthoheit zeigen die Landesherrschaft des Klosters. Jedes Lehen, freie Handlehen, Fasnachtshuhn und Fall gehörten dem Abt.
Der Fall erhielt seine Bedeutung als Todfallabgabe nicht wegen der dem Herrn (zu-)fallenden Nachlaßquote, sondern vom Anlaß, dem Todesfall her wurde er wie im Lateinischen zur Bezeichnung der nach dem Hinschied zu leistenden Abgabe (8). Die Offnung von Gossau erwähnt «alle vall», also Mehrzahl. Dies bedeutet Haupt- und Gewandfall. Der Hauptfall war die Entrichtung eines Hauptes, eines Stücks Vieh. Die Wortbildung brachte dafür den Ausdruck «Besthaupt» hervor, das beste Stück Vieh. Gewandfall nannte man den Anspruch des Herrn auf das beste Kleid des Verstorbenen. Diese Abgabeart wurde jedoch in der Mitte des 15. Jahrhunderts in den sanktgallischen Landen beseitigt, Fall bedeutete nur noch das Besthaupt.
Die Gossauer Offnung erwähnt nur den Fall, der Begriff «Laß» fehlt hingegen. Laß war der Anspruch des Herrn auf die Fahrnis oder mindestens auf einen Teil davon. Diese Last wurde den Gotteshausleuten von St.Gallen in Gnadenbriefen jedoch schrittweise bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts abgenommen. Die meisten Offnungen der Fürstabtei St.Gallen stammen aber aus einer späteren Zeit. Fall und Laß waren eine Gegenleistung der Gotteshausleute für den Schutz, den die Herrschaft ihnen bot.
Abt Kaspar von Breitenlandenberg hatte Fall und Laß vernachlässigt, so daß die konsequente Eintreibung der Gefälle unter Abt Ulrich Rösch vielerorts auf Widerstand stieß. Trotz der Beschränkung der Fallpflicht im 15. Jahrhundert wurde sie in den Gemeindeoffnungen verankert. Vadian, der erbitterte Gegner von Ulrich Rösch, beklagte sich, daß der Abt die Ansprüche auf die Abgaben von Todes wegen in die Offnungen aufnehmen ließ, obwohl diese Last geschichtlich nicht belegt sei.
Ein Teil der Offnungen (Gossau, Rorschach, Waldkirch, Niederbüren u. a.) setzen nur fest, daß alle Fälle dem Abt gehören. Andere Urkunden sprechen nur vom Fall der Gotteshausleute, ohne die freien Vogtleute und die Inhaber der freien Höfe zu nennen. Daß diese Unterscheidung rechtlich nicht relevant war, zeigen die Offnungen von Gossau. Die ältere Fassung von 1469 weist allgemein die Fälle dem Gotteshaus zu, während jene von 1510 nur noch die Fälle von Gotteshausleuten erwähnt (9).
Es wurde oft versucht, die ständischen Bevölkerungsunterschiede der sanktgallischen Gebiete auf Grund der Abgaben von Todes wegen festzustellen. Gestützt auf süddeutsche Quellen stellte H. Klein vor einigen Jahren die Regel auf, in geistlichen Herrschaften hätten die freien Zinser nur die Anerkennungsgabe des «Falls» – das beste Stück Vieh oder das beste Gewand – geleistet, während vom Nachlaß der Eigenleute die Fahrnis ganz oder doch zu einem bedeutenden Teil heimgefallen, das heißt der «Laß» entrichtet worden sei (10).
Abt Ulrich Rösch unterstellte jedoch jeden, der in irgend einer rechtlichen Beziehung zum Kloster stand, dem Fall, auch wenn dieser Anspruch noch nicht ausdrücklich als Hoheitsrecht des Landesherrn galt. Der Fall wurde zum Kennzeichen der Zugehörigkeit zum Territorialstaat und war darum eine persönliche Verpflichtung (11).
Auch die verschiedenen Leiheformen lassen keine eindeutige Unterscheidung der Stände zu. Die Offnungen des Oberberger Amtes (Gossau, Oberdorf, Andwil, Niederwil) erwähnen 1510, die eigenen Güter seien Freilehen (12). Das Freilehen war eine zins- und erschatzfreie (13) Leiheform.
Walter Müller zitiert im erwähnten Neujahrsblatt (14) Schabinger: «In der Ostschweiz hätten zahlreiche Altfreie gesessen, deren Eigengut nach dem Übergang an das Kloster als Freilehen erscheine. Dieses sei offenbar die Rechtsform, unter der zahlreiche Freie zwar nicht ritterlichen Standes, aber doch ritterlicher Art in den Lehensverband der Abtei St.Gallen eintraten. Demnach gründeten die örtlichen Verschiedenheiten im Verhältnis zwischen Freilehen und erschätzigem Hofgut sich auf das ursprüngliche Vorkommen von freien Leuten» (15). Demgegenüber weist Müller aber darauf hin, daß Gossau, Goldach und Rorschach jene äbtischen Gerichte waren, «in denen auch nach Schabinger Angaben die Zahl der Freileben jene der Hofgüter um das Vielfache überstieg. Gossau aber ist wiederum ein Kerngebiet alten, seit karolingischer Zeit nachweisbar äbtischen Grundbesitzes. Auch nach den übrigen Quellen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Freilehen von der Abteil grundherrlich abhängig waren» (16).

Die sanktgallischen Urkunden lassen also keine eindeutige Unterscheidung über eine freie oder unfreie Bevölkerung zu, weder die Abstufung der Abgaben von Todes wegen noch die Untersuchung der Lehensverhältnisse.
Ein weiteres grundherrliches Recht in der Offnung von Gossau war die Abgabe der Fasnachtshenne. Sie war eine Art Kopfzins aller Gerichtsgenossen für den Herrn, benannt nach dem Verfall-Termin. Die Offnung führt als Nachtrag hinzu, daß diejenigen, welche nicht Gotteshausleute seien, ein Vogthuhn zu entrichten haben (17). Dieser Zins war unabdingbar. So mußten der Ammann oder die Nachbarn dem Säumigen den Zins abverlangen, wenn er wegziehen wollte, oder, zahlte er nicht, «sinem lib ainem Herrn anttworten und das gutt im gericht behalten». Diese Vorschrift bestand, obwohl sonst der freie Zug verurkundet war.
Gehorsam fordert die Offnung gegenüber dem Abt und den Geboten seiner Amtsleute von jedem, ohne Rücksicht auf seinen Stand («er sye wes er well»). Doch fehlt im Gegensatz zu Offnungen anderer Orte die Forderung nach dem Huldigungseid für alle volljährigen Gerichtsinsassen.

Gerichtsorganisation

Die meisten Offnungen verdanken ihr Dasein der Gerichtsorganisation, da sie in erster Linie Gerichtsoffnungen sind.
Zuerst war der Meier Träger des Gerichtsamtes, das Meieramt war erblich. An seine Stelle trat im 13./14. Jahrhundert der Ammann mit bedeutend eingeschränkten Rechten, in der Regel ohne das Prinzip der Erblichkeit (18).
Der Ammann leitete das Niedergericht. Die Gemeinde schlug jedes Jahr drei Bewerber für dieses Amt vor. Der Abt wählte von diesen einen aus. Fand er unter den drei jedoch keinen Geeigneten, so stellte er selber drei Anwärter auf, und die Gemeinde wählte dann einen von ihnen zum Ammann. In verschiedenen anderen Offnungen ist die Berufung des Ammanns allein Sache des Herrn.
Ammann und Richter hatten einen Eid zu schwören, daß sie ohne Ansehen der Person, «umb des bloßen rechten willen» das Urteil fällen werden.
Zum Gericht gehörte auch der Weibel, der als Bote fungierte und bei der Vollstreckung mitwirkte. In der Offnung von 1469 wird bestimmt, daß der Weibel durch den Abt gewählt werde ohne Mitwirkung der Gemeinde.
Die sanktgallischen Gerichte sind, wie die Offnungen berichten, mit Ammann und 12 Richtern besetzt. Der Wahlmodus dieser Richter ist in der Offnung von Gossau nicht bestimmt. Staerkle glaubt, daß der gewählte Ammann seine beiden ehemaligen Mitbewerber zum Ammannamte nun als Richter bestimmt. Diese drei wählen zusammen zwei weitere Richter und so weiter, bis alle 12 bestimmt seien (19).
Der Großteil der Offnungen räumte dem Abt das Recht ein, das Niedergericht auch mit auswärtigen Gotteshausleuten zu ergänzen. So wurde auch in Gossau das Gericht durch Richter aus Andwil, Niederwil und Oberdorf ergänzt, so oft einheimische Richter an den Verhandlungen des Gantgerichts mitinteressiert waren (20).
Genau festgelegt waren die Gerichtssitzungen. Sie fanden zweimal jährlich, im Mai und im Herbst, statt. Hier lebte offenbar die Überlieferung der altalemannischen Thing weiter, welche zu denselben Zeiten getagt hatten. Die Sitzungen wurden mit dem Verlesen der Offnung eröffnet. Das Erscheinen war allen volljährigen Gerichtsinsassen bei einer Buße von 3 Schillingen geboten. Da Gossau, im Gegensatz zu andern Orten, nur zwei Jahrgerichte hatte, war es manchmal unmöglich, alle Streitigkeiten zu erledigen. Erst 1711 erhielt Gossau auf Verlangen von Ammann Johann Elser mehr Gerichtstage. Über die Dauer der Gerichtssitzungen sagt die Offnung nichts aus.
Die sanktgallischen Gerichte beanspruchten ausschließliche Zuständigkeit. So verlieh der Abt den vor auswärtigen Gerichte geladenen Gotteshausleuten das Exemptionsprivileg. Allerdings wurde die Ladung vor fremde Gerichte in der Gossauer Offnung nicht mit Buße belegt. Der räumliche Geltungsbereich des Niedergerichts von Gossau ist in einem Nachtrag der Offnung von 1510 genau festgehalten (21.) Jedermann sollte das Gericht anrufen können, und ihm mußte zum Recht verholfen werden. In der Offnung wurden diejenigen ausgenommen, welche vom Gotteshaus St.Gallen festgenommen wurden. Jedoch durfte kein Gast in Gossau einen andern rechtlich belangen.
Die sachliche Zuständigkeit war besonders durch den Ausschluß des Blut- oder Hochgerichts beschränkt. Die hohe Gerichtsbarkeit über Gossau, die sich mit dem Malafitz befaßte, erhielt der Abt erst später (22).
Über die Tätigkeit des Niedergerichts geben uns Urkunden Auskunft. Damit Handänderungen und Belastungen von

Gutshöfen eine zwingende Gültigkeit erhielten, war eine Beurkundung vor offenem Gericht erforderlich. Auch wurden Erbvereinbarungen und Güterstände der Ehegatten gerichtlich geregelt, obwohl in den meisten Gerichtsoffnungen nur wenig Erb- und Familienrecht Aufnahme gefunden hatte.
Die Möglichkeit zu Weisung und Zug gegen ein Urteil an ein höheres Gericht bestand seit alters. Die strittigen Urteile wurden von den unterlegenen Richtern, nicht von einer Partei, weitergezogen. Der Rekurs der äbtischen Niedergerichte sollte aber nicht an das Hofgericht, sondern an Abt, Dekan und Konvent als «oberen Hand» gehen (23).

Frevel und Bußen

Gossau war nur Sitz des Niedergerichts. Die hohe Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Herrn von St.Gallen. Die Frage, ob die st.gallische Reichsvogtei auch den Blutbann einschloß, ist umstritten. Leo Cavelti führt aus, daß die Abtei St.Gallen nicht unmittelbar die Blutgerichtsbarkeit ausüben konnte, da die Überzeugung dahin ging, daß nur der König über Leben und Tod entscheiden dürfe. In Rorschach erhielt aber ein Blutvogt den kaiserlichen Blutbann, der sein Amt «anstatt und vonwegen des abbt Ulrich und seines Gottshaus» ausübte. Der Blutvogt nimmt also eine gewisse Mittelstellung zwischen einem Lehensträger im Sinne des mittelalterlichen Rechtes und einem äbtischen Beamten ein. Wenn daher in vielen, ja in den meisten Fällen bis 1487 die Blutgerichtsbarkeit mit dem Übergang der Reichs- und anderer Vogteien nicht unmittelbar durch Beamte des Klosters ausgeübt wurde, so ist das Kloster trotzdem Inhaber der Blutgerichtsbarkeit und nur die Eigenschaft als Gotteshaus hat der Abtei St.Gallen die eigene Ausübung der Rechte bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts unmöglich gemacht (24).
Demgegenüber vertritt Helmut Pflüger mit guten Gründen die Auffassung, im Südwesten des Reiches seien die schwersten Hochgerichtsfälle bis ins 14. Jahrhundert allgemein sühnerechtlich und nicht mit peinlicher Strafe behandelt worden (25).
Die verschiedenen Offnungen der Fürstabtei St.Gallen zählen jedoch nicht immer die gleichen Tatbestände zu den Hochgerichtsfällen. So wird Meineid in der Gossauer Offnung von 1469 im Niedergericht behandelt (Buße 25 Pfund), die erneuerte Satzung von 1510 jedoch weist den Meineidigen vor das Hochgericht (26). Ebenso wird 1510 die Verwendung von falschen Maßen, Eheverletzung, Friedbruch, Beseitigung von Grenzzeichen als Hochgerichtsfall angesehen. Totschlag hingegen kam nur vor das Hochgericht, wenn eine gütliche Verständigung mit den Hinterbliebenen nicht zustande kam.
Die Tatbestände, denen als Strafe eine Buße folgte, sind in der Offnung sachlich nicht geordnet.
Eine Gruppe umfaßt Vergehen wie falsche Anschuldigung, Meineid usw. So wurde zum Beispiel gebüßt, «wer einen andern fräfentlich haist liegen» (Lügnerheißen), und zwar, wenn der Täter ein Mann war, mit 18 Schilling, war es aber eine Frau, so zahlte sie nur 9 Schilling Buße. Wer den andern um den «lidlohn» (Arbeitslohn) betrog, mußte dem Gericht 6, dem Kläger aber 3 Schilling bezahlen.
Einige Tatbestände zeigen Delikte gegen das Eigentum auf. So belegt das Gericht jemanden, der sich unrechtmäßig an fremdem liegendem Gut vergreift, mit einer Buße von 9 Pfund Schilling. 6 Pfund gehörten dem Herrn, 3 Pfund dem Kläger. 10 Pfund kostete das Übersäen und Überzäunen offener Marken. Das Fällen von Eichen- und Obstbäumen («berende bom») wurde mit einem Pfund bestraft. Wurde jedoch nur ein «stumppen» mit einer Axt geschlagen, so betrug die Buße 5 Schilling.
Allein die Tatsache, daß das Vieh Schaden angerichtet hatte, kostete 3 Schilling an den Herrn, dazu mußte der entstandene Schaden ersetzt werden.
Die Schweine durften nur beringt auf der Weide sein (Strafandrohung 3 Schilling). Den Bauern wurde ferner geboten, für sie einen Stall zu bauen oder einen Hirten anzustellen.
Besondere Bedeutung hatten die Bestimmungen über die Vergehen gegen Leib und Leben. Darunter dürfte wohl das Gebot der Friedensstiftung die beste Wirkung gehabt haben. Jeder war verpflichtet, den andern zum Frieden zu mahnen, wenn einer «zerwirft und stoeßig» wird. Die Buße fiel umso höher aus, je mehr Frieden geboten wurde. Die jüngere Offnung wies Friedbruch an das Hochgericht. Friedbruch bedeutete eine Handlung gegen eine Person, mit der man im Frieden steht (27). Die Satzung von 1469 büßte den Friedbruch mit Worten mit 12 Pfund, den Friedbruch mit Werken mit 24 Pfund. Das Vergehen gegen die persönliche Sicherheit – das Herausfordern vor Haus und Herberge – wurde mit 10 Pfund bestraft; geschah dies nachts, so zahlte der Täter das Doppelte.

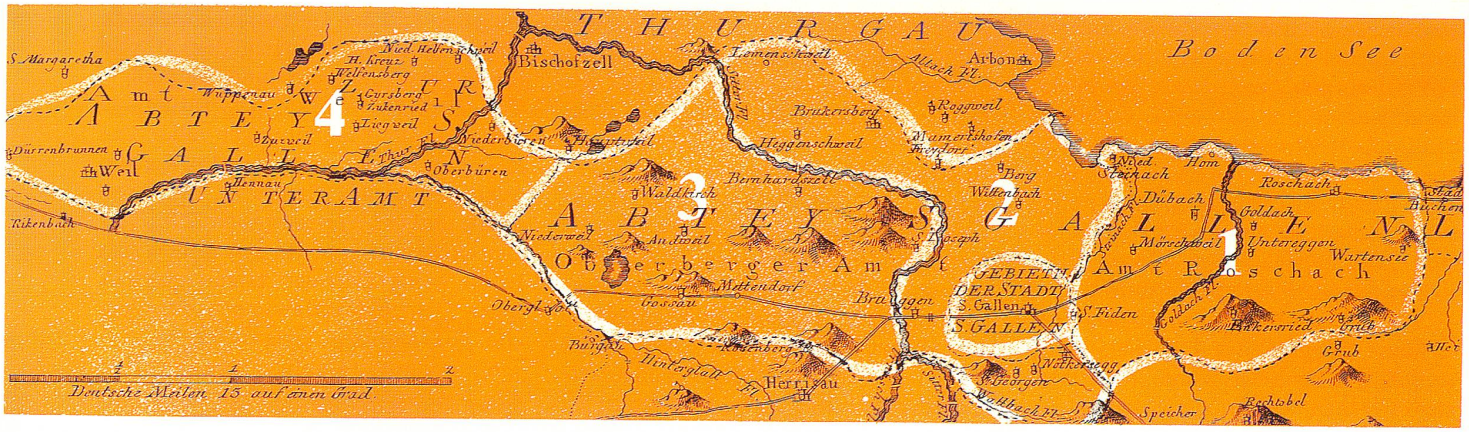

1. Rorschacheramt:

Rorschach 1469
Goldach 1463, 1469
Mörschwil 1469

2. Landshofmeisteramt:

Tablat 1471
Muolen 1467

3. Oberbergeramt:

Gossau 1469
Oberdorf 1490
Andwil 1490
Niederwil 1466, erneuert 1468
Waldkirch 1469

4. Wileramt:

Zuzwil 1488
Höfe Helfenschwil, Lenggenwil,
Amptzell . . . 1469
Niederbüren 1469
Oberbüren 1481

Aus: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen. 1. Teil: Offnungen und Hofrechte. Bd. 1: Alte Landschaft. Bearbeitet und herausgegeben von Max Gmür. Aarau, Sauerländer, 1903.

Hausfriedensbruch – das Nachlaufen in Haus und Herberge – wurde mit 25 Pfund bestraft. Wurde diese Tat in der Nacht ausgeführt, so mußte auch hier das Doppelte entrichtet werden.
Wurde jemand mißhandelt, ohne daß er sich dabei eine blutende Verletzung beizog, so erhielt er vom Täter 18 Schilling. Zückte jemand ein Messer, ohne daß er Schaden anrichtete, so mußte er 1 Pfund bezahlen. Fehlwürfe oder -schüsse ahndete das Gericht mit 10 Pfund; bei Treffern wurde nach dem eingetretenen Schaden gerichtet.
Kleinere blutende Verletzungen (Blutruns) wurden mit einer Buße von 6 Pfund an den Herrn und 3 Pfund an den Kläger gesühnt. Fiel jemand unter den Schlägen zu Boden («herdfällig werden») oder wurde großer Schaden angerichtet, so urteilten die Richter nach freiem Ermessen. Nachtschach schließlich – darunter verstand man leichtere Delikte wie Schläge, Feldfrevel u. a. – wurde mit 10 Pfund gebüßt.

Fast alle Offnungen forderten Bezahlung der Bußen ohne Widerrede oder ihre Sicherstellung durch einen Bürgen, der sie innert Monatsfrist zu leisten hatte. Wer glaubte, die Geldstrafe «mit recht uf ainen andren ze bringen», der konnte das hernach tun. Der Zahlungsunfähige mußte gefangen gesetzt werden, «bis er ain genügen tuot». Das Strafensystem unserer Offnungen war demnach einfach gestaltet. Freiheitsstrafen fehlten. Die vereinzelt genannte Gefangensetzung hatte wie die Verbannung zahlungsunfähiger oder -unwilliger Schuldner den Charakter eines Zwangmittels zur Durchsetzung obrigkeitlicher Gebote (28).

Dorfgemeinschaft

Die Offnung von Gossau berichtet wenig über die Organisation der Dorfgemeinschaft. Der Kelnhof wird als äbtisches Eigentum hervorgehoben, ein Überrest der alten Hofgenossenschaft, welche auf dem Keln- und Meierhof beruhte.
Einige Bestimmungen der Offnung regelten die bäuerliche Wirtschaft. Der Verkauf eines Hofguts an Nichtgenossen wurde eingeschränkt. Die «tailgenossen» konnten den Kauf zuerst versprechen.
Für das gefällte Holz wurde ein Winterweg festgesetzt. Jeder durfte über fremden Boden Holz führen, sofern er dadurch keinen großen Schaden anrichtete.
Im Sommer mußte der Ammann mit Hilfe der Bauern die Felder abgrenzen, die Wälder mit «Fatten» und «Fridhegen». Diese Arbeit wurde den Bauern bei einer Buße von 3–9 Schillingen auferlegt.
Die Straßen zwischen den verschiedenen Gütern mußten von den Anstößern selbst gebaut und unterhalten werden, ansonst man über ihre Güter fahren durfte, ohne auf den Schaden Rücksicht nehmen zu müssen. Wurde jedoch eine Straße durch große «Schlipfinen» verschüttet, so sollte die Gemeinde bei der Wiederherstellung mithelfen.
Die Offnung brachte nur wenige prägnante Bestimmungen über die Organisation der Dorfgemeinschaft, da die bäuerliche Wirtschaft zum größten Teil auf Gewohnheitsrecht beruhte.
Die Offnungen von Gossau waren keine umfassenden Gemeindeordnungen. Doch sie setzten die wichtigsten rechtlichen Beziehungen zwischen dem Abt von St.Gallen und den Gotteshausleuten von Gossau fest. Sie verliehen dem öffentlichen Leben Sicherheit und Bestand.
Der jüngeren Offnung von 1510 fügte der Abt die Bestimmungen über das Hochgericht bei, schuf bessere Verordnungen über das Gantrecht, die Bürgschaft und den Vertragsbruch (29).
Die Offnungen von Gossau reihen sich in die große Zahl der damals geschaffenen Gemeindeverfassungen ein, welche alle ähnliche Grundzüge aufweisen. Dadurch schufen ihre Urheber einen geschlossenen Territorialstaat, der zum Unterschied von der 1468 erworbenen Grafschaft Toggenburg die «Alte Landschaft» genannt wurde.

Quellen

Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Band I, Alte Landschaft, herausgegeben von Max Gmür.

Literatur

Cavelti Leo: Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St.Gallen in der alten Landschaft, Gossau 1914.

Müller Walter: Die Offnungen der Fürstabtei St.Gallen, St.Gallen 1964.

Müller Walter: Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St.Gallen, Köln 1961.

Müller Walter: Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 101. Neujahrsblatt des historischen Vereins des Kantons St.Gallen, 1961.

Ruggle Theodor: Geschichte der Pfarrgemeinde Gossau, Gossau 1878.

Staerkle Paul: Geschichte von Gossau, Gossau 1961.

Anmerkungen

1 Staerkle: Geschichte v. Gossau, S. 98
2 Müller: Offnungen der Fürstabtei, Anhang I, Rq (I/353)
3 Rq des Kt. SG, Bd. I
4 Einteilung nach Müller, Offnungen der Fürstabtei
5 Stiftsarchiv St. Gallen, Tom. 1260, fol. 376
6 Staerkle: Geschichte v. Gossau, S. 104/05
7 Ruggle: Geschichte der Pfarrgemeinde, S. 108/09
8 Müller: Abgaben von Todes wegen, S. 5
9 Müller: Abgaben von Todes wegen, S. 38
10 Müller: Neujahrsblatt 101, S. 7
11 Müller: Abgaben von Todes wegen, S. 38
12 Rq I/361, A 7
13 Erschatz war eine Handänderungsabgabe, welche beim Wechsel des Leheninhabers oder des Lehensherrn entrichtet werden mußte
14 siehe Anm. 10
15 Müller: Neujahrsblatt 101, S. 7
16 Müller: Neujahrsblatt 101, S. 8
17 Rq I/354, Anm. 3
18 Cavelti: Entwicklung der Landeshoheit, S. 42
19 Staerkle: Geschichte v. Gossau, S. 103
20 Staerkle: Geschichte v. Gossau, S. 400, Anm. 18
21 Rq I/369: Item das Dorf Gossau, item Rain, item Hub, item Zellersmülli, so unter der letzti ligt (dicht an der Appenzeller Grenze), item das Gfenn (Neuhof), item das Buch, item der Hochschoren, item die Rüti, item Helfenberg, item das tail Niederdorf, item baid Tegernowen (Degenau und vorder Degenau), item Rügischwil, item Brüwil, item Haetzenwil (Herzenwil), item Gerischwil (Geretswil), item die Huben, item Alberschwil, item Neuggischwil (Engetswil), item die Wart (Watt), item Maettendorf, item Folckhartswil, item Arrnang (Niederarnegg), item Zinggenhub, item Fronacker, item Grunholtz, item Stobhusen, item Rüwegg (Rüegg b. Abtwil)
22 siehe Anm. 5
23 Müller: Offnungen der Fürstabtei, S. 89
24 Cavelti: Entwicklung der Landeshoheit, S. 75f
25 Müller: Offnungen der Fürstabtei, S. 85
26 Ra I/360, Anm. 1
27 Müller: Offnungen der Fürstabtei, S. 96, Anm. 1
28 Müller: Offnungen der Fürstabtei, S. 101/02
29 Staerkle: Geschichte v. Gossau, S. 105

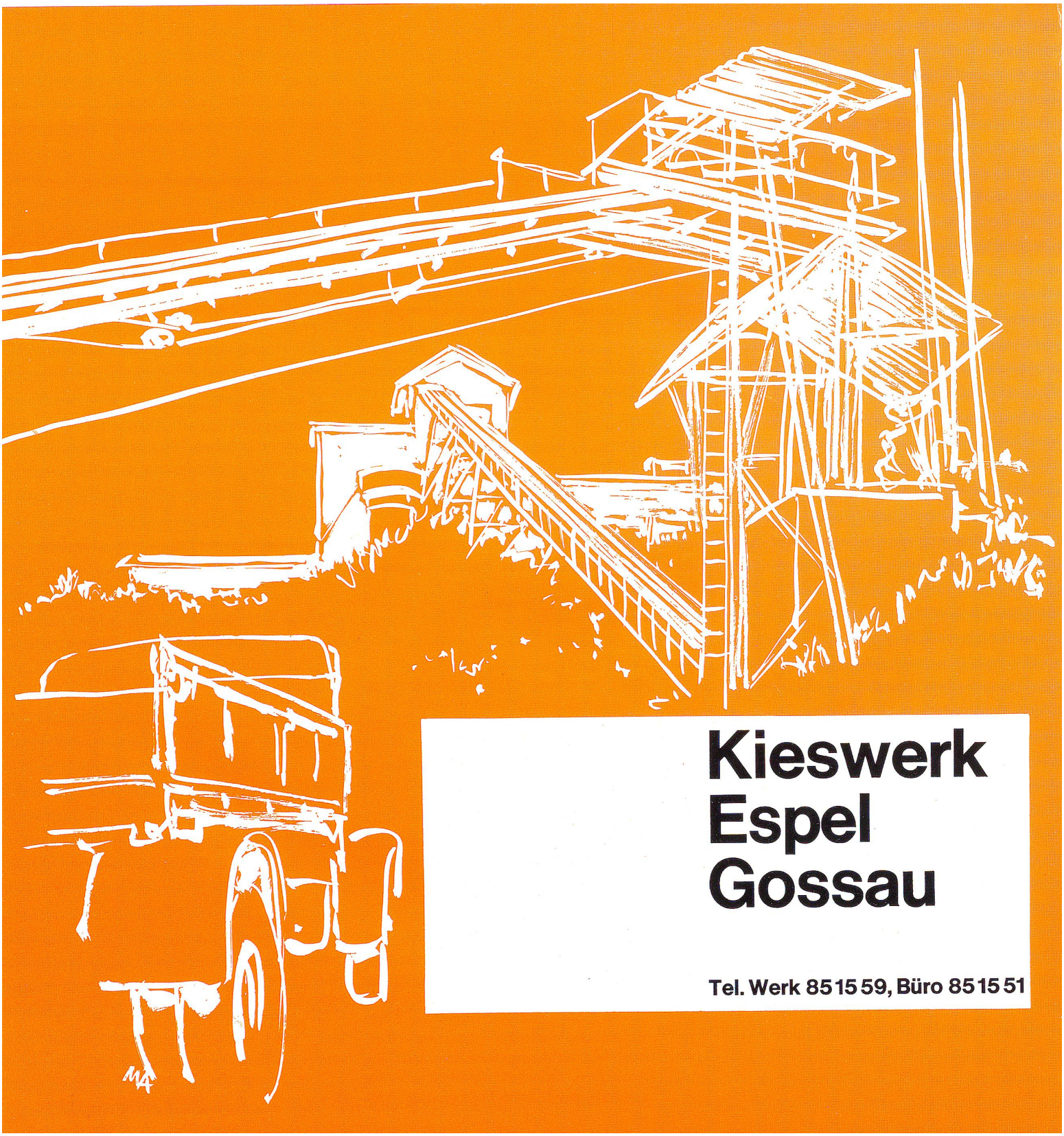

Kieswerk Espel Gossau

Tel. Werk 85 15 59, Büro 85 15 51

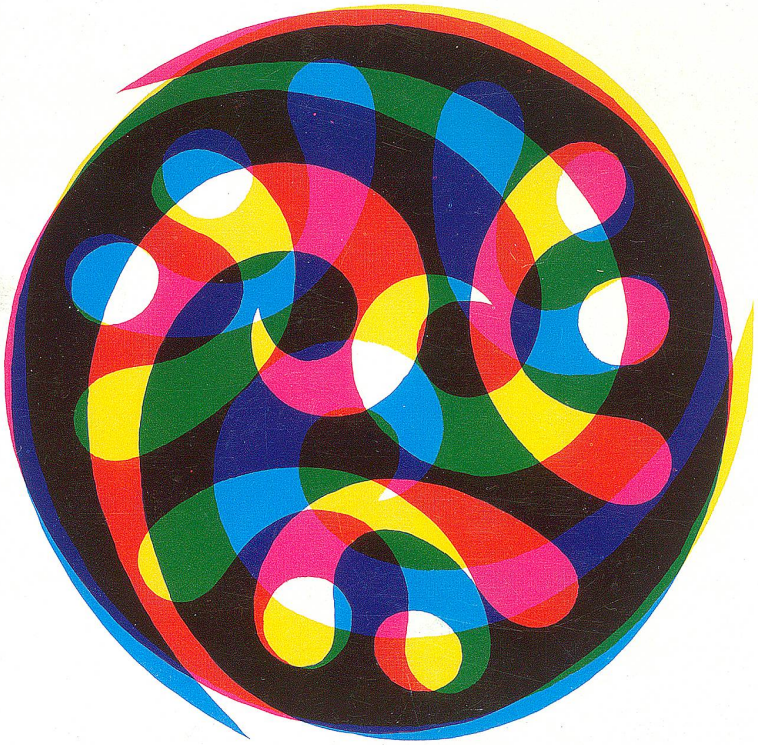

Die Schwarze Kunst ist nicht mehr so schwarz

Heute messen sich die besten Druckereien im Farbendruck. Farbe verkauft besser. Farbendruck ist das Privileg einer – der – guten Druckerei:

U. Cavelti + Co., Buchdruck und Offset, 9202 Gossau